

Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz

(87/C 302/03)

(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)

Währung	= ... ECU	1 ECU = ... Landeswährung
1 Belgischer/Luxemburgischer Franken	0,0207096	48,2869
1 Dänische Krone	0,111981	8,93007
1 Deutsche Mark	0,427144	2,34113
1 Französischer Franken	0,127359	7,85183
1 Irisches Pfund	1,14430	0,873900
1 Holländischer Gulden	0,379097	2,63785
1 Pfund Sterling	1,28115	0,780549
100 Lire	0,0586408	17,0530 (*)
100 Drachmen	0,547264	1,82727 (*)
100 Peseten	0,647178	1,54517 (*)
100 Escudo	0,532806	1,87686 (*)

(*) 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.

STAATLICHE BEIHILFEN

(Luxemburg)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(87/C 302/04)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an andere Beteiligte als die Mitgliedstaaten betreffend den Entwurf eines luxemburgischen Gesetzes zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft.

1. Am 21. Mai 1986 hat die luxemburgische Regierung gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags die Kommission von dem obengenannten Gesetzentwurf unterrichtet.
2. Dieser Gesetzentwurf (Artikel 40 bis 43) sieht insbesondere Investitionsbeihilfen im Bereich der Verarbeitung und der Vermarktung in Form von Subventionen und Zinsvergütungen vor, die kumulierbar sind. Aus dem Gesetzentwurf geht deutlich hervor, daß die Höhe dieser Beihilfen die Höchstsätze, die die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen kann, überschreitet; diese Höchstsätze liegen bei 50 % für Vorhaben im Rahmen der von der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 anerkannten nationalen Programme und bei 35 % in den anderen Fällen.
3. Die Kommission hat in bezug auf das obengenannte Beihilfevorhaben das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eröffnet. Gestützt auf die ihr zur Verfügung stehenden Angaben ist die Kommission der Auffassung, daß dieses Beihilfevorhaben mit dem

Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag nicht vereinbar ist und daß die in den Absätzen 2 und 3 des genannten Artikels vorgesehenen Abweichungen hier keine Anwendung finden können.

4. Die Kommission weist auf den Wortlaut ihrer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichten Mitteilung hin und erinnert daran, daß die Eröffnung dieses Verfahrens aufschiebende Wirkung hat, so daß das obengenannte Vorhaben nicht ausgeführt werden kann, sofern und bevor die Kommission es nicht genehmigt. Sie weist ferner darauf hin, daß jede vor Ergehen einer endgültigen Entscheidung im Rahmen des genannten Verfahrens gebilligte Beihilfe illegal ist und gegebenenfalls rückgefordert werden kann.
5. Die Kommission fordert die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen zu dem obengenannten Beihilfevorhaben binnen einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Adresse zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.